

Anhang IV.

M a n d a t,

Die Stadt Ronneburg angehende, die Abstellung derer bey dem Garn-Handel eingerissenen Mißbräuche und Betrügereyen zwischen denen Gothaischen Garn-Händlern und dem Zeugmacher-Handwerck zu Ronneburg betreffend.

Von G. G. Wir Friederich H. z. S. r. r. Fügen hiermit zu wissen, was masen, ob wohl von denen uhrältesten Zeiten her, hiesiges Fürstenthum und Lande, und sonderlich die Stadt Ronneburg, von der Spinneren und dem wollenen Garn-Handel durch göttlichen Seegen eine reichliche Nahrung und starcken Zugang gehabt, auch dessen Erhalt- und Verbesserung halber von unseren in Gott ruhenden Fürstl. Vorfahren viele heilsame Verordnungen ergangen, besonders aber zu Vermeidung derer Mißbräuche und Betrügereyen bey besagten Garn-Handel mit unrichtiger Weisse oder Faden-Zahl und andern Unterschleiß, selbiger denen Tuch- und Zeugmacher-Handwercken alleine überlassen, allen andern aber außer einigen Ronneburgischen Kauff-Leuten, die es ex pacto & jure singulari erhalten, durch verschiedene Rescripta gänzlich untersagt worden; Wir dennoch mißfällig vernehmen müssen, was masen darüber bisanhero behörig nicht gehalten worden, besonders zwischen denen in Unserer Residenz-Stadt Gotha befindlichen Garn-Händlern, und dem mit denenselben in Commercio stehenden Zeugmacher-Handwerck zu Ronneburg, so wohl deshalb Klagen und Irrungen entstanden, als auf dem Lande die Pfüscherey und unerlaubte Aufkauffung des Garns dergestalt überhand genommen, daß viele Beschwerden wegen untüchtiger Waare von Einheimischen und Auswärtigen an Uns gelanget sind; Dahero Wir aus Christ- und Landes-Fürstlichen Eyser und väterlicher Sorgfalt vor die Wohlfahrt und Aufnahme Unserer